Frage:

Welche Regelung, welches Verfahren, gibt es, um die Stadtratsmitglieder, die mindestens 20 Jahre lang ihr ehrenamtliches Mandat ausgeübt haben, gemäß § 15 der Hauptsatzung zu würdigen.

Nach § 15 Absatz 2 der Hauptsatzung können (ausgeschiedene) Stadtratsmitglieder die Ehrenbezeichnung "Ehrenstadtratsmitglied" erhalten. Das setzt eine Beschlussfassung des Stadtrates hinsichtlich der Zueignung der Ehrenbezeichnung voraus. Regelungen, dass mit der Bezeichnung irgendwelche Rechte verbunden sind, bestehen nicht.